

DIE SCHÖNHEITSREPARATURENKLAUSEL

Also ich wiederhole mal den Sachverhalt:

In Ihrem Fall haben Sie einen Mietvertrag in Berlin. Und in diesem Mietvertrag ist eine Schönheitsreparaturklausel und sie wollen jetzt den Mietvertrag beenden und kündigen und jetzt fragen Sie ob Sie Schönheitsreparaturen durchführen müssen oder nicht.

Da ist es so, dass ich diese Frage am Telefon nicht umfassend und seriös beantworten kann, weil diese einzelnen Vertragsklauseln von uns Anwälten gelesen und individuell beurteilt werden müssen.

Denn es handelt sich eigentlich um eine Pflicht des Vermieters. Wenn der Vermieter diese Pflicht, die eigentlich dem Vermieter obliegt, auf den Mieter überwälzen will, dann muss er das richtig und ordentlich machen.

Es gibt in Berlin sehr viele Vertragsklauseln hinsichtlich der Schönheitsreparaturen, die eben unwirksam sind. Aber ich darf wiederholen, am Telefon vorgelesen ist immer etwas wackelig. Grundsätzlich müssen Sie den Vertrag vorlegen, damit wir den lesen können.

Es geht ja auch in der Regel um sehr viel, da genügt es nicht, es einfach am Telefon vorzulesen, das wäre keine umfassende und seriöse Beratung.